

# TSV Mechtersen / Vögelsen e. V.

von 1950

## SATZUNG

des  
TSV Mechtersen/Vögelsen e. V.

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Mechtersen/Vögelsen e. V.“. Er hat seinen Sitz in 21360 Vögelsen. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg.

#### § 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Leibesertüchtigung und somit einem gemeinnützigen Zweck.

### II. Mitgliedschaft

#### § 3

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Erwachsene und Jugendliche. Erwachsene Mitglieder können a) aktive, b) passive oder c) Ehrenmitglieder sein. Als jugendliches Mitglied gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### § 4

Über die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet das Präsidium.

#### § 5

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung an Vereinsmitglieder und -förderer verliehen werden, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

#### § 6

Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.

#### § 7

Der Verein hat für seine aktiven Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Er kann jeden Versicherungsschutz auf den Sportverband übertragen.

#### § 8

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung genehmigt. In besonderen Fällen kann der Beitragssatz durch den Vorstand ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Beitragszahlung erfolgt unbar und wird im Sammeleinzugsverfahren durchgeführt.

#### § 9

Die Mitglieder können schriftlich vier Wochen vor Ablauf eines Vierteljahres ihren Austritt erklären. Der Beitrag muß jedoch bis zum Ende des Vierteljahres gezahlt werden. Jugendliche müssen durch den gesetzlichen Vertreter abgemeldet werden.

#### § 10

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan kann Vereinsmitglieder wegen Schädigung des Vereins, wegen Verstoßes gegen die Sportordnung oder die Kameradschaft aus dem Verein ausschließen. Nach einer Frist von fünf Jahren kann das ausgeschlossene Mitglied einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

#### § 11

Der geschäftsführende Vorstand ist das auszuführende Organ des Verein. Ihm gehören an:

Das Präsidium, bestehend aus fünf Personen. Alle fünf Personen können sich gegenseitig vertreten, im Sinne des § 26 BGB, wobei immer zwei der Präsidiumsmitglieder gemeinsam entscheidungsbefugt und zeichnungsberechtigt sind. Alle fünf Präsidiumsmitglieder werden im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den Leitern der einzelnen Abteilungen, dem Beisitzer, Schriftführer, Sozialwart, Jugendwart und Pressewart.

#### § 11 a

Die von den einzelnen Sparten gewählten Abteilungsleiter dürfen erst nach Bestätigung durch das Präsidium ihre Tätigkeit aufnehmen.

#### § 12

Das Präsidium, die Beisitzer, der Schriftführer, der Sozialwart, der Pressewart und der Jugendwart werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden in den einzelnen Abteilungen gewählt.

#### § 13

Das Präsidium beruft und leitet alle Mitgliederversammlungen und setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand fest. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidium einberufen.

#### § 14

Der Kassenwart als Mitglied des Präsidiums verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Ein Schriftführer führt die Verhandlungsniederschrift in der Mitgliederversammlung und unterzeichnet sie zusammen mit den Mitgliedern des Präsidiums.

#### § 15

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es wird zwischen der regelmäßigen (Jahreshauptversammlung) und der außerordentlichen Mitgliederversammlung unterschieden. Zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung durch das Präsidium. Ferner erfolgt die Bekanntmachung des Termins in der Tagespresse sowie durch Aushang im Vereinsheim.

#### § 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft das Präsidium ein oder wenn es ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Begründung fordert.

§ 17

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, auf Antrag erfolgt jedoch eine geheime Abstimmung.

§ 18

In jeder Jahreshauptversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

§ 19

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

III. Satzungsänderungen

§ 20

Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

IV. Auflösung des Vereins

§ 21

Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abgehalten werden müssen, mit vierfünftel Stimmenmehrheit.

§ 22

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Gemeinden Mechtersen und Vögelsen zu gleichen Teilen zu, muß aber für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübung verwendet werden.

§ 23

Ergänzend und sinngemäß anzuwenden sind die Satzungen des Kreissportbundes Lüneburg e. V. soweit es die angeschlossenen Vereine betrifft.

V. Genehmigung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11. März 1996 von den Mitgliedern beraten und genehmigt worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Präsidiumsmitglieder: Edeltraud Piehl = *Edeltraud Piehl*  
Gottfried Piesker = *Gottfried Piesker*  
Fred Ehresmann = *F. Ehresmann*  
Ulrich Piehl = *U. Piehl*  
Gerd Labitzke = *G. Labitzke*

Vögelsen, den 11. März 1996